



09.02.2021
09.03.2021

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Lauterach über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2021 verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Miteigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist oder ein

gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben worden ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

- 4) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgelegt. Für das Jahr 2021 beträgt der Beitragssatz € 34,00 zzgl. 10 % MWSt.

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke. Für landwirtschaftliche Stallgebäude beträgt die Bewertungseinheit 14,5 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- 3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 5) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauch liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.

Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung des Gebäudes der Wasserbedarf pro m² Geschossfläche weniger als 60 v.H. des durchschnittlich in einem Haushalt anfallenden Wasserbedarfes pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit um ein Viertel, bei einem Wasserbedarf der weniger als 40 v.H. beträgt um drei Achtel und wenn der Wasserbedarf weniger als 20 v.H. beträgt um die Hälfte zu verringern.

Wenn jedoch dieses Gebäude spezielle Investitionen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verursacht, so darf der, mit der verringerten Bewertungseinheit ermittelte Wasseranschlussbeitrag nicht niedriger sein, als die verursachten Investitionskosten.

- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 5 Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages wesentlich ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt vor, wenn sich auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist. Für die Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages sind bei der Berechnung der Bewertungseinheit nach § 4 Abs. 2 die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Ein Wiederaufbau liegt vor, wenn die neuerliche Errichtung einer bereits vorher bestandenen Anlage im Wesentlichen an derselben Stelle, im gleichen Ausmaß, in der gleichen Ausführung erfolgt. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 7 Vergütung für aufzulassende Anlagen

Für aufgelassene eigene Wasserversorgungsanlagen wird keine Vergütung oder keine Verringerung des Wasseranschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 8 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers.
- 5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 50 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Baustellen wird ein Verbrauch von 0,30 m³ pro m² Geschossfläche verrechnet.

§ 9 Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der

überlassenen Teile des Bauwerks oder der befestigten Fläche) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschild.

§ 10 Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 anzuwenden sind, vierteljährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 2) Die Abrechnungen erfolgen quartalsweise. Fällt die Gebührenpflicht während eines Abrechnungszeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt und vorgeschrieben werden.
- 3) Allenfalls entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

§ 11 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgelegt. Für das Jahr 2021 beträgt der Gebührensatz € 0,80 pro m³ zzgl. 10 % MWSt.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 12

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Die Bereitstellungsgebühr wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgelegt. Für das Jahr 2021 beträgt die monatliche Zählergebühr (jeweils zzgl. 10 % MWSt) für

2 m ³ bis 10 m ³ Zähler	€ 2,50
16 m ³ Zähler	€ 3,50
25, 50, 63, 100 und 150 m ³ Zähler	€ 40,00

- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 3) Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 Abs. 2 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerk ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Lauterach vom 19.12.2017 sowie die Verordnung der Gemeindevertretung von Lauterach über die Festlegung des Gebührensatzes für die Wasseranschluss- und die Wasserbezugsgebühren vom 30.11.2020 außer Kraft.

Lauterach, 02.02.2021


Elmar Rhomberg
Bürgermeister

